

Schweizer Recht

Die Schweizerische Alkoholpolitik stützt sich auf eine Reihe von Rechtsbestimmungen. In erster Linie werden die Produktsicherheit, die Herstellung und der Handel geregelt. Darüber hinaus bestehen verschiedene Vorgaben zum Schutz der Gesundheit und insbesondere zum Schutz der Jugend; es handelt sich dabei um Vorschriften bezüglich Abgabebeschränkungen, Täuschung, Besteuerung, Werbung, Strassenverkehrssicherheit und Arbeitsplatzsicherheit.

Alkoholischen Getränke werden im Lebensmittelgesetz geregelt. Dieses Gesetz bezweckt, die Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu schützen, welche die Gesundheit gefährden können. In den dazugehörigen Verordnungen werden die Altersgrenze für den Verkauf und das Täuschungsverbot definiert. Festgelegt werden weiter die Anforderungen an alkoholische Getränke aus lebensmittelrechtlicher Sicht, die Kennzeichnungspflicht und Werbebeschränkungen:



[SR 817.0 Lebensmittelgesetz \(LMG\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Hygiene, Deklaration, Einfuhr, Herstellung



[SR 817.02 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung \(LGV\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Art. 11 Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke

1 Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

2 Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. **Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen. ***

3 Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden
- c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

4 Das EDI erlässt dazu ergänzende Bestimmungen

***Dies gilt dann auch für Restaurants und Detailhändler (auch Tankstellen), welche Alkohol verkaufen.**



[SR 817.022.110 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) und die zugehörige Verordnung regeln die Herstellung und den Handel gebrannter Wasser. Weiter sind Vorschriften zur fiskalischen Belastung von Spirituosen und Bestimmungen zu Spirituosenwerbung enthalten:

Art. 4 Werbung

1 Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten;
- b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;
- c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.);
- d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle;
- e. auf Spielzeug;
- f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche;
- g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

2 Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind.

3



[SR 680 Bundesgesetz über die gebrannten Wasser \(Alkoholgesetz\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Art. 41¹

IV. Kleinhandel

1. Handelsverbote

¹ Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wasser

- a. im Umherziehen;
- b. auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen, soweit nicht das kantonale Patent den Umschwung von Betrieben des Gastgewerbes davon ausnimmt;
- c. durch Hausieren;
- d. durch Sammelbestellungen;
- e. durch unaufgefordertes Aufsuchen von Konsumenten zur Bestellaufnahme;
- f. durch allgemein zugängliche Automaten;
- g. zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, ausgenommen behördlich angeordnete Verwertungen;
- h. unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen;
- i. durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;
- k. durch unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis, namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen.

² Die zuständige Behörde kann jedoch Ausnahmen bewilligen für

- A. den Ausschank auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen bei öffentlichen Veranstaltungen;
 - b. den Verkauf zu nicht kostendeckenden Preisen bei der Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen;
 - c. die unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis auf Messen und Ausstellungen, an denen der Lebensmittelhandel beteiligt ist.
-

Art. 42b¹

VI. Beschränkung der Werbung

¹ Die Werbung für gebrannte Wasser darf in Wort, Bild und Ton nur Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen.

² Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.²

³ Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser

a. in Radio und Fernsehen;

b. in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen und auf ihren Arealen;

c. in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;

d. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;

e. an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind;

f. in Betrieben, die Heilmittel verkaufen oder deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auf die Gesundheitspflege ausgerichtet ist;

g. auf Packungen und Gebrauchsgegenständen, die keine gebrannten Wasser enthalten oder damit nicht im Zusammenhang stehen.

⁴ Es dürfen keine Wettbewerbe durchgeführt werden, bei denen gebrannte Wasser als Werbeobjekt oder Preis dienen oder ihr Erwerb Teilnahmebedingung ist.

Art. 57¹

V. Missachtung der Handels- und Werbevorschriften

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a.² ohne die erforderliche eidgenössische Bewilligung oder sonst vorschriftswidrig mit gebrannten Wassern Grosshandel betreibt;

b. die Kontrollvorschriften missachtet,

wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft. Geringfügige Widerhandlungen können mit einer Verwarnung geahndet werden, die mit Kostenaufgabe verbunden werden kann.

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung zuwiderhandelt,

b. im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet,

wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

³ Die Aufstellung von Strafbestimmungen wegen Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Artikels 41 a Absätze 1 und 2 sowie die Verfolgung und Beurteilung dieser Widerhandlungen und der im kantonalen Kleinhandel begangenen Verletzungen der Handelsverbote nach Artikel 41 sind Sache der Kantone.



[SR 680.11 Verordnung zum Alkohol- und zum Hausbrennereigesetz \(Alkoholverordnung, AlkV\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Die Besteuerung von Bier wird im Biersteuergesetz geregelt. Die Beachtung der Bedürfnisse des Jugend- und Gesundheitsschutzes ist als Grundsatz verankert:



[SR 641.411 Bundesgesetz über die Biersteuer \(Biersteuergesetz, BStG\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Art. 1 Grundsatz

1 Der Bund erhebt eine Steuer auf Bier, das im schweizerischen Zollgebiet (Zollgebiet) hergestellt oder in dieses eingeführt wird.

2 Er beachtet dabei die Bedürfnisse des Jugend- und Gesundheitsschutzes



[SR 641.411.1 Verordnung über die Biersteuer \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Weitere gesetzliche Bestimmungen im Alkoholbereich finden sich im Schweizerischen Strafgesetzbuch (Art. 60 und 136), im Radio- und Fernsehgesetz (Art. 10), im

Strassenverkehrsgesetz (Art 55, 91, 16ff), im Arbeitsgesetz (Art. 6 und 38), im Zivilgesetzbuch (Art. 307ff, 370 und 397), im Unfallversicherungsgesetz (Art 82) und in den diversen zugehörigen Verordnungen:



[SR 311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch \(externer Link, neues Fenster\)](#)



[SR 784.40 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen \(RTVG\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)



[SR 784.401 Radio- und Fernsehverordnung \(RTVV\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)



[SR 741.01 Strassenverkehrsgesetz \(SVG\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)



[SR 741.13 Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr \(externer Link, neues Fenster\)](#)



[SR 741.11 Verkehrsregelverordnung \(VRV\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)



[SR 822.11 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel \(Arbeitsgesetz, ArG\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)



[SR 210 Schweizerisches Zivilgesetzbuch \(externer Link, neues Fenster\)](#)



[SR 832.20 Bundesgesetz über die Unfallversicherung \(UVG\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)



[SR 832.30 Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten \(Verordnung über die Unfallverhütung, VUV\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)



[SR 822.113 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz \(Gesundheitsvorsorge, ArGV 3\), IKT 01.10.1993 \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Die Kantone sind nicht nur für den Vollzug des Bundesrechts verantwortlich, sondern verfügen über weitreichende Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Alkoholprävention:

Schaffhausen

Hier finden Sie das Bundesrecht ergänzende kantonale Bestimmungen sowie die entsprechenden Gesetzeshinweise zu den Themenbereichen Erhältlichkeit, Werbevorschriften, Sirup-Artikel, Testkäufe und Jugendschutzkonzepte. Die Angaben werden monatlich aktualisiert.



[SH: Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken \(Gastgewerbegesetz\)](#)

Sirup-Artikel - Art. 15.3 Alkohol

Jugendschutzkonzepte - Art. 14: Jugendschutzbestimmungen beim Besuch von Gaststätten

Art. 14

Jugendschutz

1 Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung von aufsichtsberechtigten Erwachsenen sind, dürfen sich in den Betrieben nicht über 22 Uhr hinaus aufhalten.

2 Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht ¹⁾ .

Art. 15

1 Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene sowie an Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

2 Untersagt sind auch das Verleiten zum Alkoholgenuss (Animieren) sowie die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten und deren Abgabe und Genuss in alkoholfreien Betrieben.

3 Alkohol führende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Art. 4

Zuständigkeit

Die gastgewerbliche Bewilligung wird erteilt und entzogen

a) für Dauerbetriebe durch das zuständige Departement;

b) für zeitlich eng begrenzte Gelegenheitsanlässe durch den Gemeinderat

Art. 21

Bewilligung

1 Die Bewilligung für den Kleinhandel wird vom zuständigen Departement erteilt und entzogen

Art. 27

Vollzug

1 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

2 Soweit nicht andere Organe zuständig sind, obliegt der Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen dem zuständigen Departement.

3 Den Vollzugsorganen steht zur Ermittlung von Straftaten und zur Durchsetzung rechtskräftiger Anordnungen die Schaffhauser Polizei zur Verfügung.

Vorschrift eine Auswahl von Getränken die alkoholfrei sind und mindestens gleich teuer oder günstiger als das günstigste alkoholhaltige Getränk.



[SH: Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen](#)

Örtliche Einschränkungen - Art. 5 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Letzte Änderung: 29.08.2009 | Grösse: 77 kb | Typ: PDF

Oertliche Einschränkung:

§ 5

Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

In den Schulgebäuden, auf dem Schulareal und während Schulveranstaltungen ist den Schülern das Rauchen und der Konsum von Alkohol und Drogen untersagt.

Der Kanton Schaffhausen hat keine eigene Regelung wegen einem Werbeverbot.